

Zur Haftung im Verein

Von RA Richard Didyk, München, Stand: verfasst April 2022, zuletzt aktualisiert Februar 2026

Für die Haftung innerhalb des Vereins gilt der Grundsatz, dass nur der Verein mit seinem Vereinsmögen einzustehen hat. Dies gilt uneingeschränkt für den eingetragenen Verein, für den nicht-eingetragenen Verein gibt es für den Bereich, dass für den Verein Verträge abgeschlossen werden, eine gesetzliche Ausnahme.

Nach Ansprüchen gegliedert sind zu unterscheiden einerseits die Haftung für Verbindlichkeiten aus Vertrag und andererseits die Haftung wegen Schadensersatz aus Delikt. Darüber hinaus sind noch Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Vorstandsmitgliedern zu berücksichtigen, wenn diese ihre Pflichten aus einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verletzen.

Haftung aus Vertrag

Der Verein beteiligt sich am Rechtsverkehr und tätigt dabei zahlreiche Verträge. Allen Verträgen ist gemeinsam, dass neben den Rechten, die daraus erworben werden, gleichzeitig Verbindlichkeiten entstehen. Insoweit stellt sich die Frage, wer für die Verbindlichkeiten aus den Verträgen aufkommen muss.

Eingetragener Verein

Dem Verein kommt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsstellung als juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit zu, er tritt im Rechtsverkehr selbst als Träger von Rechten und Pflichten auf. Auf diese Weise treffen Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften ebenso wenig wie daraus erworbene Rechte die Mitglieder des Verein, sondern ausschließlich den Verein selbst. Allein das gesetzliche Konstrukt einer rechtlich selbständigen juristischen Person führt demnach dazu, dass Mitglieder zur Deckung von Verbindlichkeiten des Vereins nicht herangezogen werden können. Es besteht keine Durchgriffshaftung der Mitglieder wegen Vereinsschulden, auch dann nicht, wenn das Vereinsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

Aufgrund der eigenen Rechtsfähigkeit des Vereins haften auch nicht die für den Verein bei Rechtsgeschäften handelnden Personen, insbesondere nicht der Vorstand. Dieser wird als notwendiges Handlungsorgan des Vereins tätig und übernimmt nach § 26 Abs. 1 BGB die Aufgabe des gesetzlichen Vertreters. Die Wirkungen des Rechtsgeschäfts, seien es die positiven wie die negativen, treten dann ausschließlich in der Person des Vertretenen, also beim Verein ein, nicht dagegen in der Person des Vertreters, also nicht beim Vorstand.

Besonderheit beim nichteingetragenen Verein

Die sich für den eingetragenen Verein aufgrund dessen eigener Rechtsfähigkeit ergebende Haftungsprivilegierung für Mitglieder und Vorstand kann für den nichteingetragenen Verein nicht greifen. Wenn gleich die Rechtsprechung eine weitgehende Gleichstellung zwischen eingetragenen und nichteingetragenen Verein vollzogen hat, insbesondere dem Verein die Eigenschaft als Rechtssubjekt und damit auch Vermögensfähigkeit zuschreibt, bleibt es bei § 54 Satz 2 BGB; danach hat derjenige, der für den

Verein auftritt und ein Rechtsgeschäft tätigt, (neben dem Verein) als Handelnder persönlich für die Erfüllung des Vertrags einzustehen, unabhängig davon, ob er als Vorstandsmitglied oder als Vereinsmitglied für den Verein aufgetreten ist. Nachdem sowohl Verein als auch Handelnder dem Vertragspartner als sogenannte Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags einzustehen haben, kann dieser sich entscheiden, ob er seine Gegenleistung beim Verein oder beim Handelnden einfordert. Unberührt bleibt dann, dass der Handelnde, der persönlich in Anspruch genommen worden ist, im Innenverhältnis nach § 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Verein geltend machen kann; soweit er für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft eintreten musste, kann er sich auf einen Freistellungsanspruch nach § 31 a BGB berufen.

Haftung aus Delikt (Unerlaubte Handlungen)

Gesetzlicher Grundtatbestand zu unerlaubten Handlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Haftung des Vereins

Der Verein nimmt als juristische Person am Rechtsverkehr teil und tritt als Träger von Rechten und Pflichten auf. Der Gesetzgeber handelt dann aber nur konsequent, wenn er einen Verein bei Schäden, die aus der Beteiligung des Vereins am Rechtsverkehr Dritten gegenüber entstanden sind, auch haften lässt. Nachdem der Verein jedoch eine künstliche Rechtskonstruktion darstellt, die selbst handlungsunfähig ist und sich daher notwendigerweise eines Handlungsorgans, nämlich des Vorstands bedienen muss, bedarf es einer Zurechnung der schadenstiftenden Handlung des Vorstands beim Verein. Dies ist durch die sogenannte Haftungszurechnungsnorm des § 31 BGB geschehen. Dort wird bestimmt: *„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“*

§ 31 BGB findet sowohl beim eingetragenen Verein als auch entsprechend beim nichteingetragenen Verein Anwendung. Sachlich greift § 31 BGB bei schadenstiftenden Handlungen. Die Schäden können sich auf unerlaubte Handlungen beziehen, aber auch aus einem vertraglichem Fehlverhalten entstehen, z.B. dann, wenn der Vertragspartner statt Vertragserfüllung Schadensersatz verlangen kann.

Der persönliche Anwendungsbereich des § 31 BGB erstreckt sich auf das Verhalten der Mitglieder des Vorstands, wobei das Gesetz darunter einengend nur die (eingetragenen) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder versteht. Handelt es sich bei dem Vereinsvertreter, der den Schaden hervorruft, nicht um einen Organvertreter im Sinne des § 31 BGB, haftet der Verein gleichwohl, wenn dieser Vereinsvertreter vom Verein bestellt worden ist. *„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.“* (Verrichtungsgehilfe nach § 831 Abs. 1 BGB). Anders als bei § 31 BGB räumt das Gesetz dem

Verein jedoch die Möglichkeit ein sich zu entlasten, wenn er „*bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat*“ (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB). Eine Entlastung des Vereins wäre auch möglich, wenn er nachweist, dass der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Persönliche Haftung des Vereinsvertreters

Ungeachtet der gesetzlichen Regelung, dass das schadenstiftende Handeln eines Vereinsrepräsentanten oder Verrichtungsgehilfen eine Haftung des Vereins auslöst, muss es aus Rechtssicherheitsgründen dabeibleiben, dass derjenige, der einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zufügt, für diesen Schaden aufzukommen hat. Aus der Sicht des Verletzten ist in der Praxis letztlich gleichgültig, ob er von „einem Privatmann“ oder von einem „Amtsträger“ geschädigt worden ist, für ihn bleibt eine Körperverletzung eine Körperverletzung und eine Sachbeschädigung eine Sachbeschädigung.

Gemeinschaftliche Haftung von Verein und Vereinsvertreter

Die Haftung aus Delikt ist in den Fällen, in denen ein Vereinsvertreter in Ausübung seiner Tätigkeit eine schadensstiftende Handlung begeht, dadurch gekennzeichnet, dass zwei Personen haften. Einmal ist dies der Vereinsvertreter persönlich, zum anderen über die Zurechnung dessen schädigenden Verhaltens der Verein, für den er tätig ist. Die Haftung des Vereinsvertreters tritt damit neben die seines Vereins. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Ansprüche, die sich nicht gegenseitig aufheben oder verdrängen. Verein und Vereinsvertreter haften als sogenannte Gesamtschuldner für den Schaden insgesamt (§ 421 BGB). Der Geschädigte hat gegen die Gesamtschuldner die Möglichkeit, nach seinem Belieben von einem der beiden, also entweder vom Verein oder vom Vereinsvertreter, den Schaden insgesamt ersetzt zu bekommen. Wird er auf diese Weise befriedigt, bleibt es den Gesamtschuldnern selbst überlassen, für einen internen Ausgleich zu sorgen.

Interner Freistellungsanspruch zugunsten des Vereinsvertreters

Wird danach ein Vereinsvertreter als Gesamtschuldner von einem geschädigten Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, tritt er insoweit in Vorleistung und hat gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Freistellung, d.h. Rückerstattung des geleisteten Schadensersatzes (§ 31 a Abs. 2 BGB). Wird dagegen der Verein vorab in Anspruch genommen, bewirkt § 31 a Abs. 2 BGB, dass er beim Vereinsrepräsentanten keinen Regress nehmen kann. Durch eine Erweiterung des Gesetzes im Jahre 2013 gilt diese Haftungsfreistellung nunmehr über den engen Personenkreis des § 31 BGB, nämlich nur vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder hinaus generell für alle Organmitglieder und besondere Vertreter nach § 30 BGB.

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung nach § 31 a BGB ist allerdings, dass die Organmitglieder unentgeltlich tätig sind oder jedenfalls für ihre Tätigkeit nicht mehr als 3.300 € jährlich erhalten. Entscheidend für die Haftungsfreistellung ist außerdem, dass der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Waren zunächst nur Organmitglieder und besondere Vertreter von der Haftungsbeschränkung begünstigt, hat der Gesetzgeber im Jahr 2013 mit dem § 31 b Abs. 2 BGB den Freistellungsanspruch nunmehr auf Vereinsmitglieder generell ausgeweitet. Allerdings gilt auch hier, dass die Tätigkeit für den Verein unentgeltlich erfolgen muss, wobei eine Jahresvergütung bis 3.300 € noch als unentgeltlich behandelt wird, und dass für die Schadensverursachung nur ein Verschulden in Form der einfachen Fahrlässigkeit vorliegen darf.

Haftung wegen interner Regressansprüche

Fehlerhafte Geschäftsführung

Der Vorstand des Vereins ist Geschäftsführungsorgan und nach den §§ 27 Abs. 3, 664 bis 670 BGB dem Verein gegenüber verantwortlich, dass die damit verbundene Tätigkeit ordentlich und gewissenhaft ausgeführt wird. Erfüllt er diese Aufgabe nicht oder nur mangelhaft und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, können auf den Vorstand Regressansprüche des Vereins zukommen. Eine Haftung gegenüber dem Verein tritt dann ein, wenn dem Vorstand ein Verschulden trifft.

Die Verantwortung dem Verein gegenüber aus einer mangelhaften Erfüllung der übertragenen Aufgaben trifft über den Kreis der Vorstandsmitglieder hinaus ebenso die übrigen Funktionsträger, beispielsweise Abteilungs- oder Jugendleiter.

Haftungsbeschränkung

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts wurde im Jahre 2009, erweitert durch die Gesetzesänderung im Jahre 2013 eine Haftungsbeschränkung zugunsten der Organmitglieder, besonderen Vertreter oder Vereinsmitglieder aufgenommen, wenn es um die Nicht- oder Schlechterfüllung von Vereinsaufgaben geht. Nach §§ 31 a Abs. 1, 31 b Abs. 1 BGB haften diese dem Verein gegenüber für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben verursacht haben nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Für Organmitglieder und besondere Vertreter gilt dies gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB auch gegenüber den Mitgliedern. Ist im Einzelfall streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt die Beweislast dafür der Verein bzw. das Vereinsmitglied. Voraussetzung ist wiederum, dass die Haftungsprivilegierung nur dann gilt, wenn die Betroffenen unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit nicht mehr als jährlich 3.300 € erhalten.

Versicherung

Wenngleich nach den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der aufgezeigten internen Freistellungsansprüche eine Haftung der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen ist, sollte das verbleibende wirtschaftliche Risiko durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung ausgeschlossen werden, die sowohl Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein als auch gegenüber seinen Vertretern deckt. Soweit es eventuelle interne Regressansprüche wegen fehlerhafter Geschäftsführung betrifft, ist dabei auch an eine sog. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu denken.